

Körperschutzmittel nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Falle ist

- durch die Herstellerbetriebe die Produktion bzw. durch die Bilanzorgane der Import sofort einzustellen. Gleichzeitig sind die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Schutzwirkung des Erzeugnisses einzuleiten;
- bei den zuständigen Handelsbetrieben und bei den Anwenderbetrieben zu sichern, daß diese Körperschutzmittel nicht mehr ausgeliefert oder eingesetzt werden.

Die Zurückziehung erfolgt nach Zustimmung des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne. Sie ist den im Abs. 8 genannten Organen schriftlich bekanntzugeben. Das Staatliche Chemiekontor hat zu sichern, daß die Anwenderbetriebe über die Zurückziehung informiert werden.

(10) Bei Neu- und Weiterentwicklung eines Körperschutzmittels hat der-Herstellerbetrieb den Termin der Produktionseinstellung des alten Erzeugnisses dem ZIAS schriftlich mitzuteilen. Die noch vorhandenen oder im Einsatz befindlichen Körperschutzmittel dürfen weiter verwendet werden.

#### §4

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrags auf staatliche Anerkennung von Körperschutzmitteln ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Direktor des ZIAS einzulegen. Der Antragsteller ist schriftlich über sein Recht zur Beschwerde zu belehren.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie bis zum Ablauf dieser Frist dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne zur Entscheidung vorzulegen. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten. Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne trifft innerhalb von weiteren 2 Wochen die endgültige Entscheidung. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Endtermin zu nennen.

#### §5

Staatlich anerkannte Körperschutzmittel sind grundsätzlich in den Zentralen Artikelkatalog Körperschutzmittel aufzunehmen. Eine Ausnahme bilden solche Erzeugnisse, die nur befristet und/oder für einen begrenzten Anwenderkreis hergestellt oder importiert werden. Die Katalogisierung erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die zentrale Artikelkatalogisierung.<sup>3</sup>

### Bedarfsermittlung, Planung und Verteilung

#### §6

(1) Die in den Direktiven gemäß § 23 Abs. 3 ASVO getroffenen langfristigen Rahmenfestlegungen zu Anspruchsberechtigungen und zur Nutzungsdauer sind grundsätzlich jährlich unter dem Gesichtspunkt höchster Effektivität beim Einsatz von Körperschutzmitteln zu überprüfen. Die Festlegung von

Anspruchsberechtigung und normativer Nutzungsdauer hat unter Berücksichtigung der arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und/oder Arbeiterschwerenisse tätigkeitsbezogen zu erfolgen. Die normative Nutzungsdauer ist eine Mindestnorm. Ein Anspruch auf Neuauflage von Körperschutzmitteln besteht erst dann, wenn die geforderte Schutzwirkung nicht mehr vorhanden ist. Eine Erweiterung der Anspruchsberechtigung bzw. Verkürzung der normativen Nutzungsdauer bedarf der Bestätigung gemäß § 23 Abs. 3 der ASVO.

(2) Zur Sicherung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Gewährleistung der ständigen Verwendungsfähigkeit und beim bestimmungsgemäßen Einsatz von Körperschutzmitteln haben die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter

der den Betrieben übergeordneten Organe in den Direktiven gemäß Abs. 1 Festlegungen zur

- Aus- und Rückgabe,
- Instandhaltung einschließlich Reinigung,
- Bestandshaltung einschließlich der Lagerung und/oder Bildung von Havariebeständen, soweit das nach der Spezifik der Produktion und/oder geographischen Lage der Betriebe erforderlich ist,
- Verfahrensweise bei Sondereinsätzen und bei der Bereitstellung von Winterbekleidung,
- Rückgabe von Körperschutzmitteln zur Sekundärrohstoffverwertung,
- materiellen und moralischen Stimulierung der pfleglichen Behandlung von Körperschutzmitteln durch die Werk tätigen gemäß den Rechtsvorschriften einschließlich von Maßnahmen zur materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 9 Abs. 8 zu treffen.

(3) Die Betriebsleiter haben die Direktiven gemäß den Absätzen 1 und 2 entsprechend den betrieblichen Bedingungen in Ordnungen zu konkretisieren. Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Ausstattung der Werk tätigen mit Körperschutzmitteln ist arbeitsplatzbezogen je Meisterbereich oder Kostenstelle festzulegen. Die Ordnungen sind jährlich zu überprüfen. Eine Überarbeitung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn im Rahmen der Neu- und Umgestaltung von Arbeitsplätzen arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen und/oder Arbeiterschwerenisse ganz oder teilweise beseitigt wurden. Die Ordnungen bedürfen der Bestätigung durch das Kombinat oder das übergeordnete Organ des Betriebes, wenn eine Erweiterung der Anspruchsberechtigung und/oder Verkürzung der normativen Nutzungsdauer erfolgt.

#### §7

(1) Die Betriebe, die Körperschutzmittel anwenden, haben entsprechend den Rechtsvorschriften zur Volkswirtschaftsplanung auf der Grundlage der betrieblichen Ordnungen und des Zentralen Artikalkataloges Körperschutzmittel sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestände jährlich den Bedarf an Körperschutzmitteln zu ermitteln. Er ist durch die Betriebsleiter beim zuständigen Handelsbetrieb anzumelden.

(2) Mit der Bedarfsanmeldung ist der erzeugnis-konkrete Nachweis der in den Betrieben vorhandenen Bestände und deren voraussichtliche Vorratsdauer vorzulegen. Die Bedarfsanmeldung hat mit Angabe der benötigten Größen, Sortimente und einer Begründung im Falle einer Bedarfserhöhung gegenüber dem Vorjahr zu erfolgen. Die Betriebe haben einen Nachweis über den jährlichen Bedarf gegenüber dem Kombinat bzw. dem übergeordneten Organ zu führen. Dieser Nachweis ist auf Anforderung den zuständigen Handelsbetrieben zu übergeben.

(3) Die Handelsbetriebe haben die Bedarfsanmeldungen anhand der Nachweisführung der Betriebe zu prüfen. Das Ergebnis ist den Betrieben schriftlich mitzuteilen. Die Betriebe sind verpflichtet, ihren Bedarf zu verteidigen, wenn das vom zuständigen Handelsbetrieb gefordert wird. Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die durch die BHG beliefert werden, können durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Durchführung der Verteidigung abweichende Festlegungen getroffen werden.

(4) Das Staatliche Chemiekontor erfaßt den durch die VEB Chemiehandel und den Zentralvorstand der VdGB gemeldeten Bedarf und übergibt diesen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne. Das Staatliche Chemiekontor kann die Durchführung von Bedarfsverteidigungen der VEB Chemiehandel und einer vom Zentralvorstand der VdGB bestimmten BHG festlegen.

(5) Der Bedarf an Körperschutzmitteln ist unter Berücksichtigung der Bestände der Handelsbetriebe durch das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne in Abstimmung mit

<sup>3</sup> Anordnung vom 20. Februar 1985 über die einheitliche Artikelkatalogisierung (GBl. I Nr. 7 S. 87)